

Geschäftsordnung des Kreistags Kitzingen

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 und Art. 60 Abs. 5 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil

Allgemeines

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
 5.
 - a) den Schulausschuss,
 - b) den Ausschuss für Familien, Senioren und Integration,
 - c) den Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss und
 - d) den Wirtschafts-, Kultur- und Tourismusausschussals weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
 6. die Landrätin (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag, den Kreisausschuss und die Ausschüsse entzogen.

§ 3

Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und der Landrätin richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6

Allgemeine Pflichten und Rechte der Kreisräte, Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 oder 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
Der Kreistag kann einzelnen Kreisräten (z. B. Referenten) für bestimmte Bereiche der Selbstverwaltung übertragen:
1. die Information über alle wesentlichen Vorgänge und über die Vorschläge an die Beschlussgremien;
 2. das Recht auf Vortrag vor dem Kreistag und seinen zuständigen Ausschüssen;
 3. das Recht auf Anhörung zum Entwurf der einzelnen Unterabschnitte des Haushaltsplanes;
 4. die Aufgabe, die Verwaltung in Verhandlungen mit übergeordneten Behörden zu unterstützen;
 5. das Recht auf Anwesenheit bei einschlägigen wichtigen Verhandlungen mit Dritten.
- Die im jeweiligen Bereich tätigen unterschreibsberechtigten Bediensteten des Landkreises haben den Referenten in Abstimmung mit der Landrätin Auskunft zu erteilen – vgl. auch § 45 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil

Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO). Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren beschließenden Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (Art. 42 Abs. 1 Satz 2, 49 LKrO).

- (3) Gegen die Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Abs. 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO).
- (2) Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abrufft.
- (4) Ob diese Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (5) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).
- (6) In nichtöffentlichen Sitzungen sind Kreisräte bei persönlicher Beteiligung bei Vortrag, Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum anwesend.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Kitzingen besteht aus der Landrätin und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) Kreistagssitzungen finden nach Bedarf statt.
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt. (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch die/den Vorsitzende/n ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der/des Vorsitzenden und des Kreistags; sie sind nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß.
Die/Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben.

§ 12

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Landrätin oder ein von ihr Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13

Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 3 LKrO):

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. Steuerangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben ist,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14

Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil

Geschäftsgang

§ 15

Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch die Landrätin (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief, Fax oder E-Mail, ausnahmsweise auf elektronischem Weg über das Ratsinformationssystem durch Bereitstellung im Internet. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu wiederholen.
Die Entscheidung für die Nutzung des Ratsinformationssystems erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landrätin; sie kann jederzeit widerrufen werden. Die Erklärung enthält für den Fall des elektronischen Zugriffs auf das Ratsinformationssystem den Verzicht auf den Versand von schriftlichen Unterlagen, es sei denn, dass Unterlagen elektronisch nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den dritten Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, bei elektronischer Übermittlung gilt die Ladung am dritten Tag nach der Versendung als bekannt gegeben. Die Fristen nach Satz 1 und 2 gelten als gewahrt, wenn die Ladung über das Ratsinformationssystem – falls gewünscht – innerhalb der genannten Fristen abrufbar bereitgestellt worden sind.

- (4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

§ 16

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird von der Landrätin aufgestellt.

§ 17

Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich bei der Landrätin einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens sechs Tage vorher bei der Landrätin vorliegen. Die Schriftform ist auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
 1. Anträge zur Geschäftsordnung wie
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
 - e) Übergang zur Tagesordnung,
 - f) Verweisung in einen Ausschuss,
 - g) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - h) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - i) Einwendungen zur Geschäftsordnung;

2. einfache Sachanträge wie
 - a) Änderungsanträge während der Beratung,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).
- (5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind von der Landrätin in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18

Beziehung von Bediensteten des Landratsamtes

Die Landrätin kann nach ihrem Ermessen oder auf Antrag eines Kreisrats Bedienstete des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können. Die Abteilungsleiter des Landratsamtes, die fachlich zuständig sind, sollen grundsätzlich zu den Sitzungen zugezogen werden.

§ 19

Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21 der Geschäftsordnung und Art. 41 Abs. 2 LKrO),
 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Ausschussbeschlüsse,
 6. Bekanntgabe von Anordnungen oder von Besorgungen unaufschiebbarer Geschäfte durch die Landrätin anstelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
 7. Schließung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt die Landrätin (Art. 33 LKrO). Ist die Landrätin verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt sie ihr gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt für die weitere Vertretung § 44 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die/Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Die/Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung).
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt die/der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem sie/er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag mit dem gleichen Sitzungsbeginn fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten. In nichtöffentlichen Sitzungen sind private Aufzeichnungen von Kreisräten mit elektronischen Datenerfassungsgeräten nicht gestattet.

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 41 Abs. 3 LKrO).

§ 22**Beratung**

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamtes darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach ihrem/seinem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Die/Der Vorsitzende kann in Ausübung ihres/seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an die/den Vorsitzende/n und an die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann die/der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (7) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (9) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben die/der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (10) Bei der Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist die/der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

- (11) Ist die Landrätin der Auffassung, dass ein in der Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat sie bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf ihre Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich der/des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbefassung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Der Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über den Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über den Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23

Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Nein-Stimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24

Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 9),
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der/dem Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es ist grundsätzlich durch Handaufheben abzustimmen.

- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (5) Die Stimmzählung ist durch die/den Vorsitzende/n vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

§ 25

Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an die/den Vorsitzende/n und mit deren/dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung der/des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26

Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist die/der Vorsitzende verantwortlich. Sie/Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Kreisräte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitgliedes,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und die/den Vorsitzende/n zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27**Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften**

Die Kreisräte erhalten – § 15 Abs. 2 Satz 4 der Geschäftsordnung gilt sinngemäß – die Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse. Sie sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen einzusehen. Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden zudem über das Ratsinformationssystem bereitgestellt.

§ 28**Einsichtnahme durch Kreisbürger**

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden über das Bürgerinformationssystem bereitgestellt.

IV. Teil**Kreistag****§ 29****Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen**

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
 5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 100 000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).
- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten; die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

- (4) Gruppen von Kreisräten, die nicht Fraktionsstärke besitzen, benennen einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter. Falls kein Sprecher benannt wird, gilt das Mitglied mit den meisten auf ihn bei der Kreistagswahl entfallenen Stimmen als Sprecher.
- (5) Alle übrigen in der Landkreisordnung geregelten Angelegenheiten werden dem Kreisausschuss oder den weiteren beschließenden Ausschüssen zur Erledigung übertragen (Art. 26, 29, 30 Abs. 2 LKrO).

V. Teil

Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich (Art. 26 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

§ 31

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird von der Landrätin nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 32

Zuständigkeit des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder der Landrätin vorbehalten bzw. übertragen sind; damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 LKrO genannten übertragen. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.
- (2) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 kann der Kreisausschuss in Eilfällen sowie dann, wenn die Einberufung eines weiteren Ausschusses wegen der geringen Zahl der in dessen Zuständigkeit gelegenen Beratungspunkte untunlich ist, anstelle dieses Ausschusses beraten und beschließen. Der vom Kreistag bestellte Referent ist zu laden. Der zuständige Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören die Landrätin und zwölf Kreistagsmitglieder an (Art. 27 LKrO). Soweit der Stellvertreter der Landrätin und ihre weiteren Stellvertreter nicht Mitglieder des Kreisausschusses sind, werden sie zu den Sitzungen geladen.
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen (vgl. Art. 27 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften benennen einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter. Falls kein Sprecher benannt wird, gilt das Mitglied mit den meisten auf ihn bei der Kreistagswahl entfallenen Stimmen als Sprecher.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
 1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII (KJHG), Art. 18 AGSG) sind
 - a) die Landrätin oder der von ihr bestellte Vertreter als Vorsitzender,
 - b) sechs Mitglieder des Kreistags,
 - c) je ein in der Jugendhilfe erfahrener oder tätiger Mann und eine Frau,
 - d) sechs Personen von im Landkreis wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d) ein/e Bedienstete/r der zuständigen Agentur für Arbeit,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 - g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 - h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendringes oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) je ein Vertreter der Kath. und der Evang. Kirche.
- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzende kann auch die Landrätin bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied zwei Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die örtliche Rechnungsprüfung (Art. 89 Abs. 1 LKrO). Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht das Kreisrechnungsprüfungsausschussamt umfassend als sachverständige Stelle heran (Art. 89 Abs. 3 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 36

Weitere beschließende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet folgende weitere beschließende Ausschüsse mit jeweils zwölf Sitzen:
 - a) den Schulausschuss; er beschließt über Bau, Unterhalt und Betrieb der vom Landkreis getragenen Schulen sowie über die den Landkreis berührenden Angelegenheiten des Zweckverbandes Bayer. Landschulheime, des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt und des Fördervereins Erich Kästner Schule im Landkreis Kitzingen e. V. (Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum);
 - b) den Ausschuss für Familien, Senioren und Integration; er befasst sich mit der Schaffung positiver Rahmenbedingungen für Familien, Senioren und Migranten. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände oder dessen Stellvertreter sind beratende Mitglieder;
 - c) den Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss; er beschließt in Angelegenheiten über Umweltfragen, der Abfallbeseitigung, über die den Landkreis berührenden Angelegenheiten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, der Tierkörperbeseitigung, der Kreisstraßen einschl. des Kreisstraßenbauhofs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV);
 - d) den Wirtschafts-, Kultur- und Tourismusausschuss; er beschließt in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der Industriensiedlung, der Kultur- und Heimatpflege sowie des Tourismus.
- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 31, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28, entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Für den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 35 Geschäftsordnung) gilt Abs. 1 entsprechend; §§ 11, 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 5 sind nicht anzuwenden; in § 15 Abs. 1 und § 16 tritt an die Stelle der Landrätin der/die vom Kreistag bestimmte Vorsitzende/r.

- (3) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

VI. Teil

Landrätin und Stellvertreter

§ 38

Zuständigkeit der Landrätin

- (1) Die Landrätin vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO).
- (2) Die Landrätin führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO, vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihr durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann sie den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen.
Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung. Die Landrätin führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Die Landrätin bereitet die Sitzungsgegenstände vor; sie vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die sie für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 Abs. 2 LKrO). Von einer solchen Aussetzung hat sie den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Die Landrätin ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Die Landrätin ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben der Landrätin zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 39**Einzelne Aufgaben der Landrätin**

- (1) Die Landrätin erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO);
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO);
 3. die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Kündigung von tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 bzw. Entgeltgruppe S 14 TVöD; der Kreisausschuss ist nachträglich zu unterrichten;
 4. die Einstellung von Beamtenanwärtern der 2. und 3. Qualifikationsebene (mittlerer und gehobener Dienst) sowie von Auszubildenden; der Kreisausschuss ist nachträglich zu unterrichten;
 5. die Ernennung, Beförderung und Lebenszeitverbeamtung sowie die Entscheidung über Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen/Beamten der 2. Qualifikationsebene (mittlerer Dienst) bis Besoldungsgruppe A 9 BayBesG; der Kreisausschuss ist nachträglich zu unterrichten;
 6. die Entscheidung über Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen/Beamten der 3. Qualifikationsebene (gehobener Dienst) bis Besoldungsgruppe A 13 BayBesG; der Kreisausschuss ist nachträglich zu unterrichten;
 7. die Genehmigung von Altersteilzeit nach den tariflichen bzw. gesetzlichen Vorschriften;
 8. die Einrichtung der Schulbuslinien; der Schulausschuss ist nachträglich zu unterrichten;
 9. weitere Angelegenheiten, die ihr durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. d. Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 9 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
1. der Vollzug der Satzungen und die Verordnungen des Landkreises;
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge, Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100 000 Euro einmaliger oder jährlich laufender Belastung, außerdem die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine

grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100 000 Euro nicht übersteigt. Bei Erlass wird die Wertgrenze auf 10 000 Euro festgesetzt;

3. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen, die nach den vom Kreisausschuss und Kreistag unverrückbaren Richtlinien festgesetzt wurden, im Rahmen der Ausweisungen im Haushaltsplan i. V. m. den dazugehörigen Erläuterungen bis zum vollen Ansatz, soweit in den Beschlüssen zum Haushalt kein Vorbehalt zugunsten der Vergabe durch den Kreisausschuss eingeplant ist;
 4. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.
- (3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit der Landrätin gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 40

Vollzug des Haushaltsplanes, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Die Landrätin vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie in ihrer eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Landrätin ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO).

Die Landrätin ist berechtigt, bis zur Höhe von 100 000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 41

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Die Landrätin ist befugt, anstelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Die Landrätin hat dem Kreistag oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 42**Personal des Landratsamtes und Zeichnungsvollmacht**

- (1) Der Landrätin stehen für ihre Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Die Landrätin weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Sie kann ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Die Landrätin kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sie kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Die Landrätin führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, sie übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43**Vollzug der Staatsaufgaben**

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird die Landrätin als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen ihrer vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44**Stellvertreter der Landrätin**

- (1) Der Stellvertreter der Landrätin hat die Landrätin für den Fall ihrer Verhinderung in allen ihren Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit der Landrätin bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamtes durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Die Landrätin soll die Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamtes informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt die Landrätin einer der aus der Mitte des Kreistags bestellten weiteren Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so vertritt sie
 - a) im Kreistag und in den Ausschüssen das dienstälteste anwesende Kreistagsmitglied,
 - b) im Übrigen ein Beamter der 4. Qualifikationsebene, den die Landrätin bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Beamte.

Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).

- (4) Die Landrätin hat ihre Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat die Landrätin Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil

Landratsamt

§ 45

Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung). Das Personal des Landratsamtes erhält Anweisungen ausschließlich von der Landrätin und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem von der Landrätin zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft bei der Landrätin nachsucht (Art. 23 Abs. 2 LKrO). Hierbei kann die Landrätin im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil

Schlussbestimmung

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 12.05.2014 in Kraft.